

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>54. IFRS-FA / 03.11.2016 / 14:30 – 15:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>04 – Conceptual Framework (Rahmenkonzept)</b>
<b>Thema:</b>	<b>Überblick über die vorläufigen IASB-Entscheidungen</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>54_04a_IFRS-FA_CF_Redeliberation</b>

### 1 Hintergrund

- 1 Der IASB berät seit März 2016 die Rückmeldungen zum IASB-Entwurf *Conceptual Framework for Financial Reporting* und *Updating References to the Conceptual Framework* vom März 2015. In der FA-Sitzung soll der IFRS-FA über den aktuellen Stand und die vorläufigen Änderungsentscheidungen des IASB informiert werden.
- 2 Vor diesem Hintergrund sind nachfolgend die vorläufigen IASB-Entscheidungen aufgeführt, die gegenüber dem publizierten IASB-Entwurf aus Sicht des Projektverantwortlichen Änderungen der konzeptionellen Vorgaben im Rahmenkonzept darstellen. Vom IASB bereits getroffene, vorläufige Entscheidungen, welche die konzeptionellen Vorgaben im IASB-Entwurf bestätigten, sind nachfolgend nicht aufgeführt.<sup>1</sup>

### 2 Vorläufige IASB-Entscheidungen

#### Kapitel 1—Die Zielsetzung der Rechnungslegung für allgemeine Zwecke (The objective of general purpose financial reporting)

##### **Vorläufige IASB-Entscheidung zur Rechenschaftspflicht (stewardship):**

Eine Klarstellung der Verbindung von Zielsetzung der Finanzberichterstattung (*financial reporting*) und der Rechenschaftspflicht durch zusätzliche Erläuterungen hinsichtlich der Entscheidungen von Abschlussadressaten über die Allokation von Ressourcen als:

- Entscheidungen bzgl. Kauf, Verkauf oder Halten von Eigenkapital- und Schuldinstrumenten;
- Entscheidungen zur Kapitalbereitstellung;
- Entscheidungen, die erforderlich für die Ausübung von Rechten durch gehaltene Kapi-

<sup>1</sup> Eine Übersicht aller seit März 2016 vorläufig getroffenen IASB-Entscheidungen ist erhältlich unter: <http://www.ifrs.org/Updates/IASB-Updates/Pages/IASB-Updates.aspx>



talanteile sind, z.B. Stimmrechte und andere Rechte zur Beeinflussung der Handlungen der Unternehmensführung.

## **Kapitel 2—Qualitative Anforderungen an nützliche Finanzinformationen (Qualitative characteristics of useful financial information)**

### ***Vorläufige IASB-Entscheidung bzgl. Bewertungsunsicherheit (measurement uncertainty):***

Bewertungsunsicherheit ist ein Faktor, der die glaubwürdige Darstellung (*faithful representation*) beeinflusst. Im IASB-Entwurf wurde die Bewertungsunsicherheit als ein Faktor der Entscheidungsrelevanz (*relevance*) von Informationen umschrieben.

Eine Klarstellung in der Grundlage für Schlussfolgerungen, dass ein Zielkonflikt zwischen der Entscheidungsrelevanz von Information und der glaubwürdigen Darstellung von Information bestehen kann.

### ***Vorläufige IASB-Entscheidung bzgl. imparitätischer Behandlung von Erträgen und Aufwendungen (asymmetry in treating gains and losses):***

Im Haupttext des Rahmenkonzepts soll aufgeführt werden, dass in manchen Fällen eine imparitätische Behandlung von Erträgen und Aufwendungen sowie Vermögenswerten und Schulden notwendig sein kann. Im IASB-Entwurf wurden Erläuterungen hierfür nur in der Grundlage für die Schlussfolgerungen aufgeführt.

Weiterhin soll im Rahmenkonzept erläutert werden, dass der Grundsatz der Vorsicht/Sorgfalt (*prudence*) keine Notwendigkeit von imparitätischer Behandlung impliziert. Gleichwohl kann in manchen Fällen der Bedarf der imparitätischen Behandlung erforderlich sein, wenn dies die Bereitstellung der nützlichsten Informationen (*most useful information*) erfordert.

## **Kapitel 3—Abschlüsse für externe Adressaten und das berichtende Unternehmen (Financial statements and the reporting entity)**

### ***Vorläufige IASB-Entscheidung bzgl. nicht konsolidierter Abschlüsse:***

Das Rahmenkonzept soll nicht - wie im IASB-Entwurf vorgesehen - die Aussage enthalten, dass ein Unternehmen in nicht konsolidierten Abschlüssen (*unconsolidated financial statements*) Angaben bereitstellt, wie Abschlussadressaten einen konsolidierten Abschluss (*consolidate financial statements*) erhalten können.

## **Kapitel 4—Abschlussposten (The elements of financial statements)**

### ***Vorläufige IASB-Entscheidung zur Bilanzierungseinheit (unit of account):***

Eine Klarstellung im Rahmenkonzept, dass die Auswahl der Bilanzierungseinheit für einen Vermögenswert oder eine Schuld bei der Bestimmung von Erfassungs- und Bewertungsvorgaben erfolgt. Im IASB-Entwurf wurde ausgeführt, dass die Auswahl der Bilanzierungseinheit im Standardsetzungsprozess nachträglich erfolgt, d.h. nach der Bestimmung von Erfassungs- und Bewertungsvorgaben.



### **Kapitel 5—Erfassung und Ausbuchung von Abschlussposten (Recognition and Derecognition)**

#### ***Vorläufige IASB-Entscheidung bzgl. Erfassung von Abschlussposten:***

Eine Ausweitung der konzeptionellen Vorgaben im Rahmenkonzept hinsichtlich der Erfassung von Vermögenswerten und Schulden, die eine niedrige Wahrscheinlichkeit von künftigen Nutzenzufluss oder Nutzenabfluss besitzen.

### **Kapitel 6—Bewertung von Abschlussposten (Measurement)**

[Noch keine vorläufigen IASB-Entscheidungen]

### **Kapitel 7—Darstellung und Angaben (Presentation and disclosure)**

#### ***Vorläufige IASB-Entscheidung bzgl. Informationen über die Ertragslage (information about financial performance):***

Prinzipiell sind Erträge und Aufwendungen im Gewinn oder Verlust (*profit or loss*) zu erfassen, sofern nicht der Ausweis im sonstigen Ergebnis die Entscheidungsrelevanz oder die glaubwürdige Darstellung der Information für die Berichtsperiode erhöht. Der IASB-Entwurf enthielt die Formulierung einer widerlegbaren Vermutung (*rebuttable presumption*).

Das Rahmenkonzept soll hervorheben, dass der Ausweis von Erträgen und Aufwendungen in künftigen Standards nur in außergewöhnlichen Umständen (*exceptional circumstances*) erwartet wird. Der IASB muss zudem in künftigen Standards begründen, warum die Darstellung im sonstigen Ergebnis die Entscheidungsrelevanz oder die glaubwürdige Darstellung für die Berichtsperiode erhöht.

Im Rahmenkonzept wird verankert, dass prinzipiell die im sonstigen Ergebnis erfassten Erträge und Aufwendungen einer Reklassifizierung (*recycling*) unterliegen. Eine Ausnahme von der Reklassifizierung darf der IASB nur einführen, wenn dies die Entscheidungsrelevanz oder die glaubwürdige Darstellung von Informationen erhöht. Diese Ausnahmen von der Reklassifizierung muss der IASB in künftigen Standards begründen. Im IASB-Entwurf war der Sachverhalt als widerlegbare Vermutung für den IASB konzipiert.

### **Kapitel 8—Kapital- und Kapitalerhaltungskonzepte (Concepts of Capital and Capital Maintenance)**

[Noch keine vorläufigen IASB-Entscheidungen]

Stand der Informationen: 21.10.2016.